

Kantonsratsbeschluss über einen Zusatzkredit zum Rahmenkredit für In- vestitionsdarlehen an die zb Zentralbahn AG für die Jahre 2007 bis 2010

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,
Artikel 4 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom
28. November 2002² sowie Artikel 31 der kantonalen Finanzhaushalts-
verordnung vom 25. März 1988³,

nach Kenntnissnahme vom Bericht des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Der zb Zentralbahn AG wird an die Bruttoinvestitionen auf der Strecke Hergiswil – Engelberg von Fr. 28 313 491.– in den Jahren 2007 bis 2010 zusätzlich zum genehmigten Darlehen von Fr. 2 840 521.– ein Darlehen von höchstens Fr. 224 103.– zugesichert.
Das Darlehen ist unverzinslich und nach den Bedingungen des Bundes rückzahlbar.
2. Das Darlehen wird unter der Bedingung gewährt, dass auch der Bund und der Kanton Nidwalden die gesetzlich vorgesehenen Anteile leisten.
3. Die Einwohnergemeinde Engelberg wird zur Leistung eines Anteils von 15 Prozent an das Darlehen des Kantons verpflichtet.
4. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

¹ GDB 101

² GDB 772.1

³ GDB 610.11